

4. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen der Stadt Hann. Münden (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2022 (GVBl. S. 420) in Verbindung mit § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Wird einem Veranstalter die Sondernutzung des Kernstadtgebietes (Altstadt), begrenzt durch die Straßen Fuldabrückenstraße, August-Natermann-Platz, Kasseler Schlagd, Bremer Schlagd, Wanfrieder Schlagd, Dielengraben, Werraweg, Vor der Bahn, Am Feuerteich und Kasseler Straße insgesamt oder zu einem großen Teil (z. B. Fußgängerzone) erlaubt, so wird die Höhe der Gebühr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.
- (2) Für Hann. Mündener Stadtfeste werden jeweils besondere Regelungen vereinbart. Eine Sondernutzungsgebühr wird für diese Veranstaltungen nicht erhoben bzw. generell erlassen.
- (3) Informationsstände (§ 3 Abs. 1 Ziff. 7 Sondernutzungssatzung) örtlicher Vereine, Institutionen oder Bürgerinitiativen in der Fußgängerzone, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder freie Meinungsäußerung ausüben, sind gebührenfrei. Dies gilt auch für Wahlsichtwerbung und Informationsstände politischer Parteien innerhalb der Wahlkampfzeit (2 Monate vor dem Wahltermin).
- (4) Das Aufstellen einer Ruhebänk für den kommunikativen Verkehr in der Nachbarschaft und sonstiger Begrünungselemente durch den Hauseigentümer*in oder Mieter*in ist gebührenfrei.

Artikel II

§ 8 Inkrafttreten wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

- (3) Abweichend von Abs. 2 tritt der Gebührentarif Nr. 2 als Bestandteil der Satzung vom 22.03.2001 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 10.12.2020 am 31.03.2023 außer Kraft.

Der Gebührentarif Nr. 3 tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Artikel III

Dieser 4. Nachtrag tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Hann. Münden, 23.03.2023
Stadt Hann. Münden

gez. Unterschrift

Tobias Dannenberg
Bürgermeister

Gebührentarif Nr. 3 zu § 2 Absatz 1

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr/ pauschal je erlaubte Sondernutzung
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 0,40 m in den Gehweg hineinragen, je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	52,00				
1.2	Werbeständer / Werbereiter pro Ständer	52,00				
1.3	Warenauslagen (Warenkörbe/Textilständer u. ä.) je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	52,00				
1.4	Freistehende Überdachung (Sonnenschirm) zum Schutz der Warenauslagen je Schirm	52,00				
1.5	Dekorationen (z. B. dreidimensionale Figuren), Bänke oder Tafeln an der Gebäudefront je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	52,00				
2.	Bauschutt, Baumaterial, Baufahrzeuge u. -geräte, Baustellenrichtungen, je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche			0,58		39,00
3.	Container örtlicher Containerdienste	258,00 bis 581,00				
4.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche			0,39		26,00

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr/ pauschal je erlaubte Sondernutzung
5.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m					
5.1	auf Dauer verlegt	65,00				
5.2	vorübergehend verlegt		13,00			
6.	Litfasssäulen oder Werbetafeln je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	200,00				
7.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä.), soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 5, je Mast	19,00	3,00			
8.	Tische mit Sitzgelegenheiten (Stühle, Bänke, Strandkörbe, Lounge Möbel, Liegestühle), Stehtische, Serviceelemente oder sonstige Sitzgelegenheiten (Bänke, Strandkörbe, Lounge Möbel, Liegestühle) zu gastronomischen Zwecken (Außenbewirtung).					
8.1	Tarifzone A: Fußgängerzone „Lange Straße“; Abschnitt „Wallstraße“ bis „Marktstraße“ einschließlich „Kirchplatz“, pro Tisch mit Sitzgelegenheit, Stehtisch, Serviceelement, sonstige Sitzgelegenheit a) Sommersaison von April bis Oktober (7 Monate) b) Nebensaison: Januar, Februar, März, November, Dezember	86,00	12,00			

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr/ pauschal je erlaubte Sondernutzung
8.2	Tarifzone B: „Burgstraße“ (Unterer Abschnitt von der „Marktstraße“ bis „Bahnhofstraße“) sowie „Marktstraße“ und untere „Lange Straße“, „Markt“ einschl. Platz vor dem Rathaus, Dielengraben, Wanfrieder Schlagd, pro Tisch mit Sitzgelegenheit, Stehtisch, Serviceelement, sonstige Sitzgelegenheit a) Sommersaison von April bis Oktober (7 Monate) b) Nebensaison: Januar, Februar, März, November, Dezember	72,00	10,00			
8.3	Tarifzone C: Seiten- und Randbereiche der Altstadt, pro Tisch mit Sitzgelegenheit, Stehtisch, Serviceelement, sonstige Sitzgelegenheit a) Sommersaison von April bis Oktober (7 Monate) b) Nebensaison: Januar, Februar, März, November, Dezember	57,00	8,00			
8.4	Tarifzone D: Sonstige Straßen, die nicht unter Nr. 8.1 - 8.3 fallen, pro Tisch mit Sitzgelegenheit, Stehtisch, Serviceelement, sonstige Sitzgelegenheit Sommersaison von April bis Oktober (7 Monate) Nebensaison: Januar, Februar, März, November, Dezember	35,00	5,00			
8.5	Eingrenzungen/Balustraden/Zäune, pro eingezäunte Fläche Aufpreis	97,00				
8.6	Für vom Wochenmarkt beeinträchtigte Außenbewirtschaftungsflächen werden von der jährlichen Gebühr 15 % in Abzug gebracht.					

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr/ pauschal je erlaubte Sondernutzung
9.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, vorübergehend aufgestellte Verkaufsanhänger u. ä. je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche					
9.1	in der Fußgängerzone			10,00		
9.2	im übrigen Stadtgebiet			6,00		
10.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art sowie Informations- und Werbestände kommerzieller Art, je Frontmeter beanspruchter Straßenfläche				32,00	
10.1	Informations- und Werbebusse (pauschal)				84,00	
10.2	Sonstige Werbefahrzeuge (pauschal)				39,00	
11.	Weihnachtsbaumhandel je Standplatz				19,00	
12.	Straßenhandelsstellen (Fliegende Händler) je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche				6,00	
13.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse erlaubnisfrei sind, je angefangener qm Ansichtsfläche	32,00				

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr/ pauschal je erlaubte Sondernutzung
14.	Werbeanlage, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen je angefangener qm Ansichtsfläche				0,39	26,00
15.	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder) und Anhänger,					
15.1	je PKW			19,00		
15.2	je LKW, Zugmaschine			26,00		
15.3	je Anhänger (auch Wohnanhänger)			10,00		
16.	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen, je qm angefangener Straßenfläche ¹				3,00	
17.	Werbefahrten je Wagen					
17.1	ohne Betrieb von Lautsprechern				19,00	
17.2	mit Betrieb von Lautsprechern				32,00	

¹ Die Sondernutzungsgebühr für die Belegung des Großparkplatzes „Unterer Tanzwerder“ wird je nach Einzelfall gesondert festgelegt.

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr/ pauschal je erlaubte Sondernutzung
18.	Straßenbenutzung nach § 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG über die Widmung hinaus					
18.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich waren, je Veranstaltung				19,00	
18.2	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Straße auswirken (§ 33 Abs. 1 StVO), zur Wirtschaftswerbung je Lautsprecher				10,00	
19.	Anlage neuer und Änderung bestehender Zufahrten (§ 3 Abs.1 Ziff. 10 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen) soweit nicht Anliegergebrauch (§ 10 Abs. 1 u. 2 der Sondernutzungssatzung).					einmalig 39,00
20.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer u. a. in der Innenstadt (Schaufenster, Geschäftseingänge u. a.)					einmalig 39,00
21.	Altkleider- u. Recyclingcontainer pro Container und Standplatz		6,00			
22.	Plakatierung (z. B. Werbung oder Ankündigungen von Veranstaltungen)					32,00 bis 194,00